Entwurf

einer israelitischen Synagogal-Verfassung

für die

Israeliten Ungarns u Siebenbürgens

entworfen und dem Congresse zur Berathung vorgelegt von

Sigm. Krauss

aus Körös-Ladány,

Deputirter des Bodrogközer Bezirkes im Comitate Zemplin und textirendes Mitglied in der Commission für Gemeindeangelegenheiten.

Auf Kosten des Verfassers.

PEST, 1869.

Druck von Gebrüder Légrády.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

389

Entwurf

zu einem

Fundamental-Statut für die jüdischen Glaubensgenossen Ungarns und Siebenbürgens.

§. 1.

Die Bekenner der mosaisch-rabbinischen Glaubenslehre bilden die israelitische Gesammtheit Ungarns und Siebenbürgens.

§. 2.

Sämmtliche israelitische Einwohner Ungarns und Siebenbürgens gruppiren sich I. a) in einzelne Kultusgemeinden, b) in Bezirksgemeinden, II. in Komitatsgemeinden.

§. 3.

Aufgabe und Zweck dieser Kultusgemeinden sind: gemeinsam alle jene Institutionen, die von der Religion geboten sind, als Synagogen, Rabbiner, Schulen, Mikwa, Koscher-Fleischbank, Friedhof ins Leben zu rufen, zu administriren und zu erhalten.

§. 4.

Jeder isr. Glaubensgenosse ist verpflichtet, sich einer Kultusgemeinde als Mitglied anzuschließen.

*

§. 5.

Die Kultusgemeinden im Lande ordnen und verwalten ihre sämmtlichen Kultusgemeinde- und Schulangelegenheiten vollkommen autonom nach den in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen.

Von der Kultusgemeinde.

§. 6.

Jede selbstständige israelitische Religionsgemeinde muß mindestens folgende Anstalten und Funktionäre haben:

a) Eine Synagoge vollständig eingerichtet, eine Religionsschule, ein Tauchbad, einen Friedhof.
b) Einen Rabbiner oder Rabbinatsverweser, der zugleich das Matrikenwesen besorgt.
c) Einen Vorbeter und einen Schächter; die beiden letzten Aemter können auch vereint sein.

Das Verhältniß des Rabbiners zur Gemeinde.

§. 7.

Der rechtliche Standpunkt des Rabbiners zur Gemeinde beruht auf einem zwischen beiden vertragsmäßig zu Stande gekommenen Uebereinkommen

§. 8.

Dieses Uebereinkommen hat sich besonders auf den stipulirten Gehalt, als auch über die Zeitdauer einer etwa nur probeweisen, oder lebenslänglichen Anstellung zu erstrecken.

§. 9.

Der einmal acceptirte Rabbiner darf und kann nach Ablauf der festgesetzten Probezeit von der Gemeinde nur dann entlassen werden: a) wenn er selbst kündigt; b) wenn dessen Unfähigkeit zur Führung des Amtes von drei der religiösen Richtung der Majorität der Gemeinde angehörenden

Rabbinern konstatirt wird; c) wenn dessen Lehr- und Lebensweise bei der Majorität der Gemeinde Anstoß erregt, was jedoch bis zur Evidenz erwiesen sein muß.

§. 10.

Der Wirkungskreis des Rabbiners erstreckt sich: a) auf Entscheidung in Kultus-, rituellen und kasuistischen Fragen in Synagoge und Haus; b) auf Ueberwachung der Mikwa, der Schlächter und Koscher-Fleischbänke; c) auf Abhaltung von gottesdienstlichen Vorträgen in der Synagoge; d) auf Vollziehung der Trauungen, Scheidungen und Chaliza; e) auf Bewachung des religiösen Geistes im hebr. Unterricht in diesen Schulen; f) auf die Matrikenführung behufs Ausstellung giltiger Zeugnisse zum Behelfe für die Regierungsorgane.

§. 11.

Eine Gemeinde, welche nicht alle in §. 6 sub a., b., c. aufgezählten Anstalten und Funktionäre besitzt, muß sich entweder einer bereits bestehenden selbstständigen Gemeinde anschließen, oder sich mit einer oder mehreren Gemeinden ihres Sprengels zur Bildung einer selbstständigen Gemeinde vereinigen; der Anschluß oder die Vereinigung bezieht sich jedoch nur auf die Erhaltung und Verwaltung der gemeinsamen Anstalten und auf die Bestellung und Besoldung der gemeinsamen Beamten. Im Uebrigen ist jede einzelne Gemeinde für sich autonom.

§. 12.

Die Zusammengehörigkeit, wie auch die Weise derselben zwischen selbstständigen und nicht selbstständigen Gemeinden, als auch sporadisch wohnenden Dorfbewohnern, die beim Zusammentritte des Kongresses bestanden, hat insolange in gleicher Weise fortzubestehen, als nicht etwa die religiöse Richtung des Rabbiners der selbstständigen Gemeinde, oder auch der Ritus und die Einrichtung der Synagoge derselben vom alten Bestehenden abweicht; in diesem Falle steht es den bemeldeten nicht selbstständigen Gemeinden frei, sich derjenigen nahegelegenen selbstständigen Gemeinde anzuschließen, wo ihre relig. Richtung vertreten ist.

§. 13.

Ist die Anzahl der in einem Orte wohnenden Israeliten zu gering, um eine Lokalgemeinde zu bilden, können sich dieselben zwar zur Bildung einer Betversammlung (Minjan) vereinigen, genießen jedoch keine korporativen Rechte und müssen sich entweder einer selbständigen oder Bezirksgemeinde anschließen.

§. 14.

Sämmtliche in einem Orte wohnenden Israeliten bilden in administrativer und repräsentativer Beziehung, mit Ausnahme, wo beim Zusammentritt dieses ersten Kongresses faktisch zwei gesonderte Gemeinden bestanden, nur eine einheitliche Gemeinde; können jedoch in Betreff ihrer religiösen Richtung mehrere Betgenossenschaften (die jedoch die Grenzen der jetzt im Lande bestehenden Betgenossenschaften nicht überschreiten dürfen) bilden. Die Mitglieder dieser Betgenossenschaften müssen verhältnißmäßig im Vorstande wie in der Repräsentanz der Gesammtgemeinde vertreten sein, sowie sämmtliche Mitglieder verhältnißmäßig direkt und indirekt zu den Gesammtausgaben kontribuiren müssen.

§. 15.

Eine Lokalgemeinde besitzt nur dann das Recht, bestehende Synagogen-Einrichtungen und den Ritus in der Orts-Synagoge zu ändern, wenn sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder mit Einverständnis des Rabbiners hiezu die Einwilligung gegeben.

§. 16.

Wenn Mehrere der Gemeindemitglieder, mit den bestehenden gottesdienstlichen Einrichtungen der Gemeinde unzufrieden, sich zu einer Betgenossenschaft zu konstituiren beabsichtigten, um sich einen ihnen entsprechenden Gottesdienst zu schaffen, und mit den erforderlichen Funktionären zu versehen, so sind sie — ohne die Grenzen der im Lande bestehenden Riten zu überschreiten, unter folgenden Modalitäten dazu berechtigt: a) bilden sie eine Fraktion von weniger als den vierten Theil der Gemeinde, so haben sie die Kosten ihrer dissentirenden Einrichtungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und zugleich die Lasten des Gemeindebudgets wie bisher zu tragen; b) bildet die Fraktion den vierten Theil der Gemeinde,

so bezieht sie als Zuschuß zu den Kosten ihrer dissentirenden Einrichtungen aus der Gemeindekasse den vierten Theil derjenigen Auslagen, welche die Hauptgemeinde auf dieselben Institutionen verausgabt. Ihre unbesoldeten Funktionäre wählt sie selbst aus ihrer Mitte; betreff der besoldeten hingegen hat sie das Recht, sie der Hauptgemeinde vorzuschlagen, welche dieselben acceptirt; in derselben Weise ist auch betreff ihrer Entlassung zu verfahren. Nur in dem Falle, wenn einer der Funktionäre geflissentlich das Einkommen der Gemeinde zu schmälern sucht, so ist der Vorstand der Hauptgemeinde berechtigt, ihn sofort zu entlassen; c) bilden sie die Hälfte der Gemeindemitglieder, so beziehen beide Theile zur Deckung ihrer Auslagen auch einen gleichen Antheil von den darauf entfallenden Einkünften; jeder Theil wählt selbstständig alle seine Funktionäre; nur bildet der Theil der früher bestandenen Einrichtung die Hauptgemeinde; d) hat aber der dissentirende Theil die Majorität der Gemeindemitglieder, so kann sich dieser zur Hauptgemeinde konstituiren, die Minorität der früher bestandennen Richtung bleibt jedoch im Besitze der alten Synagoge, ohne daß letztere hiedurch aufhört, gemeinschaftliches Eigenthum der Gesammtgemeinde zu bleiben. Auch hat die Hauptgemeinde alle Kultusbedürfnisse dieser Minorität zu decken. Die früher den Funktionären gegenüber eingegangenen Verpflichtungen müssen auch künftighin eingehalten werden. Rabbinatsverweser und Schochet einer orthodoxen Minorität sind wohl von der Gemeindevorstehung, jedoch nicht vom Rabbinate abhängig. Die Effektuirung der Einrichtungen für die entstehende Fraktion ist erst dann vorzunehmen, wenn diese sechs Monate früher vom Vorstand verlangt wurde, und an diesem Entschluß noch immer festgehalten wird.

§. 17.

Die Zugehörigkeit zu einer Kultusgemeinde wird theils durch die Inkorporirung, theils durch die Kontribution, je nachdem es in den Gemeinden usuel besteht, konstatirt.

§. 18.

Jede selbständige Kultusgemeinde hat das Recht und die Pflicht, sich durch solche Statuten zu organisiren und zu verwalten, welche mit genauer Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse sie sich selbst verfaßt, jedoch müssen diese Statuten mit den Grundbestimmungen des gegenwärtigen fundamentalen Statuts im Einklange sein.

§. 19.

Das Statut der jüdischen Kultus-Gemeinde wird nur dann als gesetzlich bestehend anerkannt, wenn in demselben folgende Grundsätze zur Geltung gebracht worden sind: a) daß jedes kontribuirende (wo die Kontribution), oder inkorporirte Mitglied (wo die Inkorporation qualifizirt) — berechtigt sei, an den rituellen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten theilzunehmen. b) daß das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Verwaltungs- und Ehrenstellen jedem selbstständigen und großjährigen, direkt oder indirekt kontribuirenden (wo die Kontribution), oder inkorporirten Gemeinde-Mitgliede (wo die Inkorporation qualifizirt) gleichmäßig zugesichert sei — mit Ausnahme der besoldeten Gemeindebeamten, die nicht dem gelehrten Stande angehören — ferner Derjenigen, die wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens unter Strafe, oder in strafgerichtlicher Untersuchung stehen, nicht minder der Kridatare, so lange der Konkurs nicht aufgehoben ist, dann Derjenigen, die mit einer direkten Steuer belastet, mit einem solchen einjährigen Kultussteuer-Beitrage im Rückstande sind, endlich Derjenigen, die im letzten Jahre aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden sind, und der notorischen Bettler; — c) daß jedes Gemeinde-Mitglied verpflichtet werde, zu sämmtlichen Ausgaben der Gemeinde eine verhältnißmäßige Steuer beizutragen; — d) daß sämmtliche administrative Angelegenheiten der Gemeinde durch den mittelst Urwahl gewählten, wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand und die aus eben einer solchen Wahl hervorgegangenen Repräsentanz nach den in den speziellen Statuten enthaltenen Bestimmungen geleitet und verwaltet werden; — e) daß in solchen Gemeinden, wo die Anzahl der Mitglieder 50 nicht übersteigt, außer dem Vorstande mindestens 5 Repräsentanten zu wählen seien; in jenen Gemeinden aber, welche mehr als 50 Mitglieder zählen, je nach den Verhältnissen eine größere Repräsentantenzahl mittelst Urwahl gebildet werde, unter der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, daß die Anzahl sämmtlicher Repräsentanten in welcher Gemeinde immer 150 nicht übersteigen darf. Der auf solche Weise konstituirte Vorstands- und Repräsentantenkörper bildet das oberste Organ (die Gesammtvertretung) der Kultus-Gemeinde in Bezug auf sämmtliche Rechte und Pflichten derselben, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche nach dem §. 20 der Generalversammlung der Kultus-Gemeinde zur Entscheidung vorbehalten bleiben. Die Urwahl des Vorstandes, wie die des Repräsentantenkörpers, wird von drei zu drei Jahren vorgenommen; — f) daß die Repräsentanten, nachdem sie über eine Geschäftsordnung für ihre Sitzung sich geeinigt, vierteljährlich mindestens einmal zusammenzutreten haben, und daß die Vorstände und Verwaltungsorgane gehalten seien, dem Repräsentantenkörper alljährlich über ihre Verwaltung Bericht zu erstatten, Rechnung über ihr Vermögensgebahren abzulegen und den Voranschlag der Einnahmen und

Auslagen der Gemeinde (Budget) für das nächste Jahr vorzulegen, so wie diesen Voranschlag nach Prüfung und Genehmigung desselben zu Jedermanns Einsicht durch 14 Tage öffentlich aufliegen zu lassen.

§. 20.

Bei der Wahl des Rabbiner's, Vorbeters, Abänderung des Gemeindestatutes, so wie bei der Vornahme wichtiger Angelegenheiten, als Neubauten, Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken, ist der Vorschlag des Vorstandes und Repräsentantenkörpers, der Genehmigung der gesammten wahlberechtigten Gemeinde-Mitglieder zu unterbreiten, welche über diesen Vorschlag der Gesammtvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

§. 21.

Jede jüdische Kultus-Gemeinde hat das Recht, sämmtliche Bedürfnisse ihres Gemeinde-Haushaltes durch direkte oder indirekte Besteuerung (Fleischkreuzer) ihrer Mitglieder, oder auf beide Arten zugleich zu decken. Der Betrag, welcher durch direkte Besteuerung auf die Gemeinde-Mitglieder umgelegt werden soll, wird alljährlich in dem vom Vorstande und der Repräsentanz votirten Budget normirt. Die Umlage wird durch eine aus sämmtlichen wahlberechtigten Mitgliedern — je nach der Größe der Gemeinde — erwählte Kommission von weniger oder mehr Mitgliedern bewerkstelligt, und bleibt es der Repräsentanz anheimgestellt, das Prinzip der Fassion oder jenes der Repartition oder beide vereint, hiebei in Anwendung zu bringen.

§. 22.

Bezüglich der Chewra-Kadischa (heiliger Verein), der Verwaltung der Friedhöfe und der diesfälligen Gebräuche haben die bisherigen Gepflogenheiten, je nach Brauch der betreffenden Gemeinden, nach altem Usus, auch fernerhin in Kraft zu verbleiben.

§. 23.

Bezüglich der Unterrichtsanstalten ist die Gemeinde verpflichtet, den diesbezüglichen Bestimmungen des Staatsgesetzes zu entsprechen, eben so für einen ausgiebigen Unterricht im Hebräischen Sorge zu tragen. Insbesondere ist jede Lokalgemeinde gehalten, eine Schulkommission von sachverständigen

Männern, an deren Spitze der Rabbiner stehe, zu wählen, welche die genaue Aufrechthaltung der Schul- und Lehrordnung zu überwachen hat.

§. 24.

Der Vorstand und die Schulkommission verfertigen alljährlich bei Schluß des Schuljahres ein Verzeichniß, in dem sämmtliche schulpflichtige Kinder armer Eltern, von 6—14 Jahren, gewissenhaft verzeichnet sind, und senden dieses an das Präsidium des Komitatsorgans laut §. 34 behufs Erwirkung einer entsprechenden Subvention zu Gunsten der Schule.

§. 25.

Nach Beendigung der alle drei Jahre vorzunehmenden Wahl des Gemeindevorstandes und der Repräsentanz, ist ein genaues Verzeichniß der Mitglieder dieses Vertretungskörpers, so wie sämmtlicher angestellten besoldeten Gemeindebeamten abzufassen, um solches durch das Komitatsorgan, behufs Anfertigung eines Schematismus dem hohen Ministerium zu übermitteln.

§. 26.

Die vom hohen Ministerium für Kultus und Unterricht im amtlichen Regierungsblatte veröffentlichten, die jüdischen Verhältnisse betreffenden Erlässe und Verordnungen treten 14 Tage nach Publizirung derselben in Gesetzeskraft. Jede Kultusgemeinde ist demgemäß verpflichtet, solches anzuschaffen.

Komitats-Organ.

§. 27.

Sämmtliche Lokal-Gemeinden in Ungarn und Siebenbürgen gruppiren sich in Synagogen-Komitate, und zwar: a) bildet jedes 18000 Seelen oder darüber zählende Komitat eines für sich; b) kleinere Nachbar-Komitate vereinen sich je nach 18—20000 Seelen ebenfalls zu einem. Die israelitische Kommune Pests bildet sich zu einem selbständigen Gemeinde-Komplex. Die israelitische Bevölkerung in Ungarn und Siebenbürgen würde in allem ca. ??... Synagogen-Komitate bilden.

§. 28.

Wirksamkeit und Zweck dieses Komitatsorgans ist: a) die Schlichtung aller in den Lokalgemeinden entstehenden Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Functionären, Gemeinde und Vorstand, als auch zwischen einem Theil der Gemeinde und dem andern betreffs abweichender Synagogen-Einrichtungen (laut §. 16). b) Behufs Erwirung des Bedarfs und Bestimmung der Summe einer Subvention aus dem Schulfonde für die Schulen der Lokalgemeinden im Komitate. c) Einsicht zu nehmen in das Gebahren der Verwaltung des Schulfondes betreffs Einnahmen und Ausgaben. d) Alljährliche Berichterstattung über den Stand der Schulen der Localgemeinden im Komitate an das hohe Ministerium.

§. 29.

Zur Bildung des Synagogen-Komitates sendet jede selbständige Lokal- als auch Bezirksgemeinde wenigstens einen, höchstens 2—3 Repräsentanten, welche vermittelst Urwahl gewählt werden. Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand, welcher wieder aus seiner Mitte einen Präses und einen Vizepräses wählt. Die anderen Mitglieder bilden die Repräsentanz. Nach jeder stattgehabten Wahl wird von dem erzielten Resultate dem hohen Ministerium allsogleich durch das Präsidium Bericht erstattet.

§. 30.

Die Amtsdauer dieses israel. Komitats-Organ's ist 3 Jahre, nach welcher Zeit die Mitglieder desselben wieder gewählt werden können. Diese Aemter sind blos Ehrenstellen und haben auf Besoldung keinen Anspruch, jedoch werden ihnen die amtlichen Reisekosten vergütet.

§. 31.

Der Zusammentritt dieses Komitats-Organs wird regelmäßig vom Präsidenten halbjährig angeordnet, und finden die Sitzungen in demjenigen Orte statt, den die Majorität der Mitglieder in der vorhergegangenen Sitzung hierzu bestimmt haben. Außer diesen normalen Perioden hat der Präsident das Komitats-Organ so oft einzuberufen, als es die Umstände nöthig machen.

§. 32.

Die Schlichtung zwischen streitenden Parteien wird unter folgenden Modalitäten vorgenommen: a) die streitenden Parteien wählen aus der Mitte der Mitglieder des Komitats-Organs je ein oder zwei Mitglieder, diese 2, resp. 4 Mitglieder wählen sich aus der Mitte ihrer Collegen einen Obmann, und diese 3, resp. 5 schlichten sodann den Streit in gütlichem Wege. b) wünscht eine der Parteien ihre Streitsache durch Rabbinen auszutragen, so muß das in der Weise geschehen, daß jede Partei einen Rabbiner wähle, die beiden Rabbinen hingegen sich einen dritten als Obmann wählen. c) Fügen sich die streitenden Parteien diesem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht, so entscheidet das israel. Komitats-Organ in der nächsten periodischen Sitzung mittelst schriftlichen motivirten Bescheides endgiltig, gegen welchen Bescheid kein Rekurs zulässig ist.

§. 33.

Sonstige zur Verhandlung vorliegende Angelegenheiten werden im Sinne dieses Statutes verhandelt nach absoluter Stimmenmehrheit erledigt, und den Lokalgemeinden kundgegeben.

§. 34.

Der Vorstand der Komitatsgemeinde hat die Pflicht, alljährlich aus sämmtlichen, von den Lokalgemeinden (§. 24) verfaßten Verzeichnisse über die schulpflichtigen Kinder armer Eltern von 6—14 Jahren eine Zusammenstellung zu verfassen, um eine Uebersicht aller subvention-bedürftigen Lokalgemeinden zu bekommen. Diese Generalverzeichnisse werden an das hohe Ministerium eingesendet. Sind die Verzeichnisse sämmtlicher Komitate beim Ministerium eingegangen, beruft Se. Exzellenz sämmtliche Präsidenten der Komitate, die das Erträgniß des Schulfondes an sämmtliche Gemeinden nach dem Verhältniß der armen schulpflichtigen Kinder gleichförmig zu vertheilen haben. Der Ueberschuß wird einstweilen zum Capital geschlagen.

§. 35.

Weder die Gemeinde, noch der Rabbiner derselben haben deshalb irgend eine Prärogative über andere Lokalgemeinden, weil in ihr der Präsident eines Synagogen-Komitates seinen Sitz hat; ebensowenig hat ein Komitat vor dem andern irgend einen Vorzug.

§. 36.

Alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Dezember verfügt sich $^1/_3$ der Präsidenten der Komitate auf Anregung des einen oder des anderen Präsidenten an einem bestimmten Tage in das Bureau des Ministeriums für Kultus und Unterricht, um Einsicht zu nehmen in das Gebahren der Verwaltung des Schulfondes; und zwar haben jedes Jahr andere?. . . Präsidenten dieses Amt zu versehen, so daß während der dreijährigen Amtsdauer sämmtliche Präsidenten diese Amtsthätigkeit üben. Die Zusammenstellung zu der Exmittirenden hat nach alphabetischer Reihenfolge zu geschehen und wird mit den vordern Buchstaben begonnen. Das Ergebniß wird in Druck gelegt und an sämmtliche Gemeinden versendet.

§. 37.

Die gewählten Vorstands-Mitglieder, sowie die Repräsentanten des Synagogen-Komitates leisten bei Uebernahme ihres Amtes folgendes Gelöbniß: „Ich N. N. gelobe beim allmächtigen Gotte, daß ich durch die ganze Zeit meines Wirkens im Amte nicht über die Kompetenz desselben hinausgehend, ehrlich und treu mein Amt verwalten werde. So helfe mir Gott, Amen!"

§. 38.

Wenn die Wähler in den Lokalgemeinden die gegründete Ueberzeugung haben, daß das eine oder andere von ihnen gewählte Mitglied im Synagogen-Komitate als Repräsentant oder Vorstandsmitglied seine Amtspflicht überschreitet, oder mißbraucht, so sind sie berechtigt, es zum Austritt zu veranlassen und ein neugewähltes Mitglied zu entsenden.

§. 39.

Das Präsidium erstattet alljährlich dem hohen Kultus-Ministerium Bericht über das gesammte Schulwesen der Lokalgemeinden im Synagogen Komitate.

Die Zusammenberufung eines Kongresses.

§ 40.

Sämmtliche Präsidenten der Komitats-Organe haben das Recht, wenn die Nothwendigkeit sich herausstellt, den Kongreß einzuberufen. Die Konsti-

tuirung dieser Präsidenten zu einer Körperschaft hat folgendermaßen zu geschehen. Sämmtliche Präsidenten der Komitatsorgane kommen, nachdem sie sich hierüber mit ihren resp. Repräsentanzen geeinigt, auf Anregung des Einen oder Andern ihrer Kollegen in einen beliebigen Orte zusammen und wählen unter sich nach absoluter Stimmenmehrheit einen Präses, einen Vicepräses und einen Schriftführer. Letztere senden an sämmtliche Kultusgemeinden einen Bericht ein, worin sie die Nothwendigkeit des Zusammentrittes eines Kongresses darthun. Nachdem Dreiviertheil der Gemeinden hiezu ihre Zustimmung gegeben, verfügt sich der Präsident nebst dem Vizepräses zum Minister behufs Erlangung einer Erlaubniß zum Zusammentritte des Kongresses. Sobald diese erfolgt, berufen die Obmänner — der Präses und Vizepräses nämlich — den Kongreß ein, hervorgehend mittels Urwahl aus den Lokalgemeinden im Verhältniß von 1 — 4,000, welcher allein zur Beschlußfassung betreffs gemeindlich-administrativer Angelegenheiten berufen und berechtigt ist.

Von der Verwaltung des Schulfonds.

§. 41.

Der jüdische Landes-Schulfond hat einstweilen wie bisher in der Verwaltung des hohen k. ung. Ministeriums für Kultus und Unterricht zu verbleiben, mit Vorbehalt der Einsichtsnahme der diesbezüglichen Gebahrung (laut §§. 28. lit. c. §. 36.)

§. 42.

Dieses organische Statut hat so lange in Giltkraft zu bestehen, bis es nicht durch einen folgenden Kongreß abrogirt oder modifizirt wird.